

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## von Regio Grünpflege

Die hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch kurz AGB's genannt, regeln das Geschäftsgebaren zwischen Ihnen als Auftraggeber / die Auftraggeberin und uns als Leistungsträger. Sie tragen maßgeblich dazu bei, dass ein geregelter Umgang zwischen Ihnen als Auftraggeber / die Auftraggeberin und uns als Leistungsträger gegeben ist. Darüber hinaus schützen diese Vereinbarungen Sie als Auftraggeber / Auftraggeberin und uns als Leistungsträger.

### **§ 1 Geltungsbereich**

**1.1** Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung von der Regio Grünpflege und sind Bestandteil aller Liefer-, Werks-, Werkliefer- und Dienstleistungsverträge sowie vertraglichen Vereinbarungen und Angebote. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Regio Grünpflege an gewerbliche und nicht gewerbliche Auftraggeber / Auftraggeberinnen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Regio Grünpflege im Geschäftsverkehr gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen auch dann gelten, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**1.2** Der Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen / Vertragsbedingungen, der Auftraggeber / der Auftraggeberin, Verbrauchers oder Leistungsnehmers wird hiermit widersprochen; sie werden insbesondere auch dann nicht anerkannt, wenn der Regio Grünpflege ihnen im Einzelfall nach Übermittlung oder Kenntnisnahme nicht nochmals

ausdrücklich widerspricht. Vorsorglich wird auch etwaigen sonstigen Verweisungen der Auftraggeber / der Auftraggeberin innerhalb der Geschäftsbeziehungen widersprochen, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich durch die Regio Grünpflege schriftlich zugestimmt.

## **§ 2 Vertragsabschluss**

**2.1** Die Regio Grünpflege hält sich an abgegebene Angebote vier Wochen gebunden, ausgenommen sind Materialpreise, Rohstoffe wie Naturprodukte und Pflanzen die extremen Schwankungen unterliegen, auf deren Entwicklung wir keinen Einfluss ausüben können.

**2.2** Mit der Bestellung von Waren und/ oder Bau und/ oder Dienstleistungen erklärt der Auftraggeber/ Endverbraucher oder Leistungsempfänger verbindlich diese erwerben zu wollen. Die Regio Grünpflege ist berechtigt, dass in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Beginn der Dienstleistungen erklärt werden.

**2.3** Bestellt der Verbraucher die Ware und / oder Dienstleistungen auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden sein.

**2.4** Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Im Falle von Verzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit informieren wir den Auftraggeber / die Auftraggeberin umgehend.

## **§ 3 Leistungs- und Lieferfristen**

**3.1** Leistungs- und Lieferfristen/-Termine gelten im Zweifel als annähernd und unverbindlich, sofern nicht individuell vertraglich etwas anders vereinbart worden ist; sie stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, ordnungsgemäßen und ausreichenden Belieferung der Regio Grünpflege durch etwaige Zulieferanten.

**3.2** Ist individuell vertraglich eine bestimmte Leistungs- oder Lieferungsfrist bzw. ein bestimmter Leistungs- oder Liefertermin vereinbart, so sind Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung und/oder Leistung ausgeschlossen, sofern die Verspätung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Regio Grünpflege zurückzuführen ist.

**3.3** Ist die Regio Grünpflege mit einer Leistung oder Lieferung in Verzug, so ist des Auftraggeber berechtigt eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren ergebnislosen Ablauf, er vom Vertrag zurücktreten kann. Ein etwaiger Verzugsschaden des Auftraggebers / der Auftraggeberin beschränkt sich auf höchstens 5 % der vereinbarten netto Vergütung, sofern die Regio Grünpflege den Verzug nur leicht fahrlässig verursacht hat.

**3.4** Höhere Gewalt bei der Regio Grünpflege oder deren Lieferanten, eintretende Betriebsstörungen, die eine fristgemäße Leistung oder Lieferung verhindert, verändert etwaige individuell vertraglich vereinbarte Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung bzw. Ausführung unmöglich, so werden wir von der Ausführungs- bzw. Lieferpflicht frei. In diesen Fällen kann der Auftraggeber / die Auftraggeberin Schadenersatz nicht geltend machen.

**3.5** Die Ausführung der Arbeiten und der Leistungen der Regio Grünpflege richtet sich nach dem zugrundeliegenden Vertrag und erfolgt nach den anerkannten Regeln der Forstwirtschaft, der Landschaftspflege sowie der Gartenpflege und der gegenwärtigen Technik unter Einhaltung der Material und Produktfreigaben.

**3.6** Die Fertigstellung der Leistung wird dem Auftraggeber schriftlich angezeigt z.B. durch die Endabrechnung. Wünscht der Auftraggeber eine Abnahmebesichtigung, so hat der diese innerhalb von 10 Werktagen gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 10 Werktagen nach der schriftlichen Meldung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

**3.7** Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber sofort bei deren Bekanntwerden (insbesondere bei Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Leistung der Prüfung entzogen werden), sonst spätestens jedoch bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern dieser sie nicht schon vorher nach § 7 trägt.

#### **§ 4 Preise, Zahlungs- und Eigentumsbedingungen**

**4.1** Der Auftraggeber / die Auftraggeberin verpflichtet sich nach Erhalt der Waren und/ oder Dienstleistungen binnen einer Frist von 3 Tagen ab Rechnungsdatum die Rechnungssumme ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber / die Auftraggeberin in Zahlungsvollzug, die Regio Grünpflege berechnet einen Verzugsschaden in Höhe von 10 % vom Brutto-Preis. Näheres wie Skonto etc. wird auf der Rechnung geregelt.

**4.2** Die Regio Grünpflege behält sich das Recht vor, Abschlagszahlungen nach Baufortschritten zu verlangen, diese sind binnen einer Frist von 3 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber / die Auftraggeberin in Zahlungsvollzug und die Regio Grünpflege behält sich das Recht vor, alle Leistungen ruhen zu lassen bis diese Abschlagszahlung / Teilzahlung beglichen werden. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und bei Untätigkeit der Auftraggeber / der Auftraggeberin sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Sind Abschlagszahlungen nicht verlangt, bleiben bis zur Begleichung der Material- bzw. Zwischen- oder Schlussrechnung, sämtliche gelieferten Materialien im Besitz der Regio Grünpflege, genauso bleiben sämtliche durch uns entsorgte Materialien bis zur Begleichung der Zwischen- bzw. Schlussrechnung im Besitz des Auftraggebers / der Auftragsgeberin.

**4.3** Tritt in den Vermögensverhältnissen unserer Auftraggeber / der Auftraggeberin eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, die Erbringung unserer vertragsmäßigen Leistungen von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bei Untätigkeit unserer Auftraggeber / die Auftraggeberin sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

**4.4** An- und Abfahrten sind innerhalb eines 30 Kilometer Radius kostenfrei. Als Ausgangspunkt gilt dabei immer der Sitz vom der Regio Grünpflege, bzw. deren Zweigstellen. Ausnahmen stellen Kleinaufträge unter 300,00€ dar. Diese werden Pauschal mit 30,00€ berechnet, sollte keinerlei andere Vereinbarung getroffen worden sein.

**4.5** Die Regio Grünpflege behält sich das Recht vor, Rechnungen / Mahnungen usw. an einen Finanz Dienstleister zu veräußern.

**4.6** Tritt der Auftraggeber / die Auftraggeberin trotz bestätigter Leistungsauftrag zurück, berechnet die Regio Grünpflege vom bestätigten Leistungsauftrag eine Pauschale von 30% vom Brutto Wert.

**4.7** Leistungsaufträge bis zu einer Brutto-Summe in einer Höhe von 1000,00€, sind kurz vor Arbeitsende von dem Auftraggeber / von der Auftraggeberin in Bar oder per EC-Zahlung vor Ort zu begleichen.

## **§ 5 Gewährleistung**

**5.1** Die Regio Grünpflege übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme ordnungsgemäß ausgeführt ist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

**5.2** Für Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut die vom Auftraggeber/Auftraggeberin geliefert werden, wird von der Regio Grünpflege keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren. Auf erkennbare Mängel hat die Regio Grünpflege den Auftraggeber hinzuweisen.

**5.3** Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen kann nur mit der gesonderten Beauftragung einer Fertigstellungspflege über ein bzw. zwei Jahre übernommen werden. Eine im Rahmen der Fertigstellungspflege gegebene Garantie setzt die richtige Behandlung der Pflanzen durch den Auftraggeber / der Auftraggeberin außerhalb unserer Pflegeleistung voraus (keine zusätzliche Düngung, Wässern nach Absprache etc.). Fälle höherer Gewalt wie Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall, Krankheiten etc. sind von der Garantie ausgenommen, obgleich wir versuchen solche Ereignisse zu beobachten, um diese gegebenenfalls entgegenwirken. Im Regelfall ersetzen wir einzelne Ausfälle von Pflanzen aus Kulanz-Gründen, vorausgesetzt es sind keine fahrlässigen Schädigungen durch den Auftraggeber / der Auftraggeberin erkennbar.

**5.4** Die Regio Grünpflege liefert die Ware in der Ausführung und Beschaffenheit, die zum Lieferzeitpunkt üblich ist. Die Haftung für die Brauchbarkeit der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck ist ausgeschlossen. Eine Sachmängelhaftung ist des Weiteren ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware lediglich zu einem bei derartigen Produkten handelsüblichen Prozentsatz mangelhaft ist. Die vorerwähnten Gewährleistungsbestimmungen gelten entsprechend für durch den Regio Grünpflege erbrachte Werk- oder Dienstleistungen.

**5.5** Für die von uns durchgeführten Bauleistungen geben wir eine Gewährleistung von bis zu fünf Jahren.

**5.6** Trifft ein Garantiefall ein, behalten wir uns zunächst das Recht auf Nachbesserung vor. Sollte diese zum wiederholten Male misslingen, steht dem Auftraggeber / der Auftraggeberin ein Recht zur Herabsetzung der Vergütung zu. Vom Rücktritt kann der Auftraggeber / die Auftraggeberin nur im Falle von grob fahrlässigen und schwerwiegenden

Mängeln, die unter keinen Umständen durch Nachbesserungsarbeiten zu beseitigen sind oder im Rahmen von mehreren Nachbesserungsversuchen nicht beseitigt wurden.

**5.7** Wählt der Auftraggeber / die Auftraggeberin wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber / die Auftraggeberin nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Auftraggeber / der Auftraggeberin, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ohne ausdrückliche individuell vertragliche Vereinbarung, übernimmt die Regio Grünpflege keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit von ihr gelieferter Ware i. S. d. § 443 BGG. Im Übrigen haftet die Regio Grünpflege für durch Sie zu vertretende Sach- und Rechtsmängel ihrer Leistungen und Lieferungen wie folgt:

**5.8** Der Grünpflege haftet für durch sie zu vertretende Mängel nach ihrer Wahl, entweder auf Nachbesserung (Mangelbeseitigung) oder auf Rückgabe der Ware gegen Ersatzlieferung oder Gutschrift des zurückgegebenen Warenwertes. Ansprüche auf Minderung oder Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Eine etwaige gesetzliche Haftung der Regio Grünpflege, für aus zu vertretenen Sachmängeln folgenden Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit) oder auf Grund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens, bleibt unberührt.

**5.9** Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Dienstleistung.

**5.10** Der Auftraggeber / die Auftraggeberin hat die empfangende Ware oder angenommene Leistung unverzüglich nach Anlieferung/Leistungserbringung auf etwaige Sachmängel hin zu untersuchen und seine Beanstandung unverzüglich der Regio Grünpflege schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von 7 Tagen, seit dem Leistungs- / Lieferungsdatum gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, soweit etwaige Mängel, Abweichungen vom Leistung / Lieferungsumfang oder sonstige Beanstandungen der Ware/Leistung im Rahmen einer stichprobenartig durchgeführte Überprüfung festgestellt werden können. Bei sämtlichen Mängel bedingten Rücklieferungen trägt der Auftraggeber / die Auftraggeberin die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware bis zu deren Eingang bei der Regio Grünpflege.

**5.11** Erfolgt die Mängelrüge im Ergebnis grundlos, ist die Regio Grünpflege berechtigt, die ihr aus Anlass der Beanstandung entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber / die Auftraggeberin ersetzt zu verlangen.

**5.12** Rückgriffs Ansprüche der Auftraggeber / der Auftraggeberin gegen die Regio Grünpflege aus § 478 BGB (Unternehmerrückgriff) besteht nur insoweit, als der Auftraggeber / die Auftraggeberin mit seinem Arbeitnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat und der Auftraggeber / die Auftraggeberin ein Verbraucher ist.

## **§ 6 Pflichten der Auftraggeber / der Auftraggeberin**

**6.1** Der Auftraggeber / die Auftraggeberin hat vor Beginn der Arbeiten seine Informationspflicht über verlaufende Versorgungsleitungen genau wahrzunehmen, sollte dies nicht geschehen, kann die Regio Grünpflege für eventuelle, nicht absichtlich herbeigeführte Schäden keinerlei Haftung übernehmen.

**6.2** Die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen wie Leistungsverzeichnis, Lage und Werkpläne o.ä. werden vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin rechtzeitig unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Leistungen hierzu wie Gutachten, Berechnungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und der gleichem, zu denen der Auftragnehmer beauftragt wird, werden dem Auftraggeber gesondert berechnet, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist bzw. nach gewerblicher Verkehrssitte üblich ist.

**6.3** Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lagerplätze und Anschlüsse (Baustrom, Bauwasser u.ä.) werden vom Auftraggeber auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bauwasser und Baustrom kann vom Auftragnehmer in der für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Menge unentgeltlich entnommen werden. Sollte dies nicht möglich sein so trägt der Auftraggeber / die Auftraggeberin die Kosten für die Bereitstellung.

**6.4** Für die Pflege der Rasen-, Wiesenflächen sowie deren Ränder, müssen diese frei von jeglichen Gegenständen sein, die Regio Grünpflege räumt nichts um/auf/weg. Für Schäden übernimmt die Regio Grünpflege keine Haftung.

**6.5** Bei Baumfällungen, muss der Fällplatz frei von jeglichen Gegenständen sein, die Regio Grünpflege räumt nichts um/auf/weg. Für Schäden übernimmt die Regio Grünpflege keine Haftung.

**6.6** Sollten bei arbeiten Schäden an Maschinen und Geräte entstehen, die durch nicht um/auf/weg geräumte Gegenstände jeglicher Art seitens des Auftraggebers erledigt worden sind. Übernimmt der Auftraggeber sämtliche entstehende Kosten, die zur Instandsetzung der Maschinen und Geräte entstehen.

**6.7** Zufahrtswege zur Baustelle/zum Grundstück müssen für die Regio Grünpflege frei zugänglich sein, sollten Zufahrtswege oder der vorgesehene Stellplatz für Maschinen und Geräte durch Autos, Anhänger usw. blockiert sein und die Regio Grünpflege kann die Arbeiten nicht ausführen, wird zusätzlich eine Pauschale von 350€ berechnet.

**6.8** Wartezeiten, die durch den Auftraggeber / die Auftraggeberin verursacht werden, werden zuzüglich mit einer Pauschale in einer Höhe von 150€, je angefangener Stunde berechnet.

## **§ 7. Aufrechnungsverbot Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts**

**7.1** Der Auftraggeber / die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der Regio Grünpflege aufzurechnen oder ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht auszuüben, es sei denn, diesen Gegenrechten liegen rechtskräftig festgestellt oder durch die Regio Grünpflege schriftlich anerkannte Gegenansprüche zu Grunde.

## **§ 8. Sonstiges**

**8.1** Der Auftraggeber / die Auftraggeberin die auf Ausführung der Arbeiten bestehen, obwohl die Regio Grünpflege davon abrät, übernimmt der Auftraggeber / die Auftraggeberin etwaige Kosten für Bergung sowie Instandsetzung von Maschinen und Geräten, sowie die entstandenen Flurschäden und Sachschäden.

**8.2** Das bei den arbeitene anfallende Stammholz / Hackgut ist Eigentum der Regio Grünpflege.

**8.3** Benötigte Fahrzeuge / Maschinen / Geräte / Personal organisiert die Regio Grünpflege.

**8.4** Die Regio Grünpflege entscheidet selbständig, ob Arbeiten bei bestimmter Witterung oder bei schlechten Bodeneigenschaften möglich sind, die Regio Grünpflege bestimmt ob die Arbeiten eingestellt oder nicht angetreten werden, um Personen-, Haus-, Maschine- und Flurschäden zu vermeiden.

**8.5** Die Regio Grünpflege verhandelt und bespricht Arbeitsabläufe u.Ä., nur mit dem Auftraggeber / der Auftraggeberin und deren Vertreter, die vertraglich benannt sind. Arbeitsabläufe usw. werden nicht mit Personen besprochen, die nicht vertraglich benannt sind, sollten diese, Arbeiten behindern oder stören, behält sich der Regio Grünpflege vor, die Arbeiten umgehend einzustellen, die dadurch entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber / die Auftraggeberin.

**8.5** Von Subunternehmen nicht ausgeführte Arbeitsleistungen oder aufgeschobener Arbeitsleistung, kann von der Regio Grünpflege keine Forderungen gestellt werden.

## **§ 9. Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand**

**9.1** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand von der Regio Grünpflege (Amtsgericht Monschau bzw. Landgericht Aachen). Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der allgemeine Gerichtsstand der Regio Grünpflege (Amtsgericht Aachen bzw. Landgericht Aachen.).

**9.2** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

**9.3** Im Streitfall ist die Regio Grünpflege berechtigt den Streitfall an einen Unabhängigen Schiedsmann zu leiten. Der Schiedsmann wird in diesem Fall, vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin und sowie der Regio Grünpflege zusammen ausgewählt. Die anfallenden Kosten werden zur gleichermaßen vom Auftraggeber / der Auftraggeberin und von der Regio Grünpflege getragen.

## **§ 10. Anpassungsklausel und Schlussbestimmungen**

**10.1** Sofern einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen der Regio Grünpflege und dem Auftraggeber / der Auftraggeberin unwirksam sein oder werden sollten, bleibt hiervon die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsverbindungen und des Vertragsverhältnisses im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.